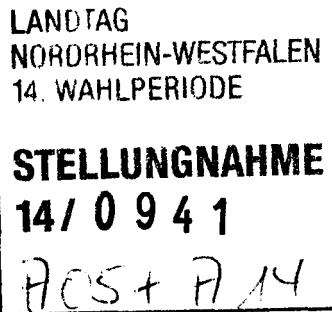


DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Regina van Dinter  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3683-0  
Telefax: (0211) 3683-159  
Mobil: (0171) 8658-352

Durchwahl /- 113

<http://www.nrw.dgb.de>

E-Mail: [Ralf.Woelk@dgb.de](mailto:Ralf.Woelk@dgb.de)

Abteilung  
Arbeitsmarktpolitik  
Öffentl. Dienst/Beamte  
Ralf Woelk

Unsere Zeichen  
RW/BI

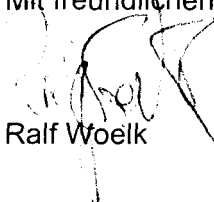
Datum  
16.03.07

**Gesetz zu Änderung des Landesmediengesetzes NRW  
(LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz  
Anhörung am 27. März 2007**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des DGB Bezirk  
Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung des  
Landesmediengesetzes NRW – 12. Rundfunkänderungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ralf Woelk

Anlage



**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme  
des DGB Bezirk NRW  
zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung  
des Landesmediengesetzes NRW  
- 12. Rundfunkänderungsgesetz“  
(Drucksache 14/3447)**

Düsseldorf, im März 2007



Der Bürgerfunk im lokalen Rundfunk bietet in der Medienlandschaft eine einzigartige Möglichkeit, an der Gestaltung von Medien – und damit an der Gestaltung von veröffentlichter Meinung – mitzuwirken. Der Bürgerfunk gehört aus Sicht des DGB Bezirk NRW daher zu den schützenswerten Errungenschaften, die im Zuge der Einführung des dualen Rundfunksystems entstanden sind. Der DGB hatte die Möglichkeit des Bürgerfunks bei der Einführung des privaten Lokalfunks seinerzeit ausdrücklich begrüßt und entsprechende Aktivitäten vor Ort aktiv unterstützt. 1991 wurde zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Beratungsstrukturen vor Ort der Verein „Gewerkschaften für Lokalfunk (GfL)“, inzwischen umbenannt in „Gewerkschaften für Bürgermedien (GfB)“ gegründet. In rund 15 - überwiegend anerkannten - Radiowerkstätten bieten Gewerkschaften in NRW vor Ort produzierenden Gruppen die Möglichkeit, Radiobeiträge für den Bürgerfunk zu erstellen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf verfehlt aus Sicht des DGB das Ziel einer Weiterentwicklung des Landesmediengesetzes. So beschäftigt sich der Gesetzentwurf nahezu ausschließlich mit der Regulierung des Bürgerfunks.

Einerseits wird dem Bürgerfunk der in der tagtäglichen Arbeit längst praktizierte Funktionsauftrag zur Vermittlung von Medienkompetenz in das Gesetz geschrieben, andererseits jedoch die Rahmenbedingungen für die Umsetzung zum einen zu straff gezogen, zum anderen die künftige Förderung der Strukturen derart unklar gelassen, dass ein Fortbestand der Bürgerfunkstrukturen in seiner jetzigen Form ernsthaft bezweifelt werden darf. Die vorgeblich beabsichtigte Qualitätssteigerung dürfte sich somit nicht einstellen, da insbesondere die qualitativ hochwertig produzierenden und daher eher teuren Radiowerkstätten auf der Strecke bleiben werden.

Der Gesetzgeber reduziert die Vermittlung von Medienkompetenz auf eine technische Dienstleistung. Die pädagogische

und demokratische Bedeutung wird ignoriert. So spielt der Partizipationsgedanke - medienpädagogisch untrennbar mit Medienkompetenzvermittlung verbunden - keine Rolle mehr, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervorgeht: *„Der Gedanke der Partizipation kann demgegenüber heute - angesichts der technischen Entwicklungen und der damit verbundenen Teilhabe- und Kommunikationsmöglichkeiten - zurücktreten.“* Der Partizipationsgedanke wird somit in die Beliebigkeit des Internets entlassen.

Von der Landesregierung wird hier ein Stück nordrhein-westfälische Mediengeschichte ohne wirtschaftliche Not zur Disposition gestellt - wohl wissend, dass die Vermittlung von Medienkompetenz in der heutigen Zeit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung und die gesellschaftliche Integration jedes einzelnen Menschen hat. Letztendlich geschieht dies nur für den Versuch, die kommerzielle Verwertung der Sendestrecke zwischen 18.00 und 21.00 Uhr zu erhöhen.

Aus dem besonders schützenswerten Kulturgut „Rundfunk“ wird hier ein Wirtschaftsgut gemacht. Für Bürgerbeteiligung und Medienpartizipation ist da kein Platz. Es passt ins Bild und ins Konzept der NRW-Landesregierung, dass - wie bei der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes - weitere partizipative und demokratische Strukturen in diesem Land abgebaut werden sollen.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

### **Sendezeit und -volumen**

Der DGB lehnt sowohl die Einführung einer landesweit einheitlichen Sendezeit auf 21.00 Uhr ab als auch die Reduzierung des Sendevolumens auf eine Stunde pro Tag. Im Ergebnis würde dies vielerorts eine Halbierung der Sendezeit für den Bürgerfunk bedeuten.

Das gegenwärtig bei den Sendern angemeldete Sendezeitvolumen drückt den deutlichen Mehrbedarf als den vom Gesetzgeber vorgestellten aus.

Ebenso benötigt der Bürgerfunk hörerrelevante Sendezeiten. Bekannten Studien zu Folge verliert der (öffentlich-rechtliche und private) Hörfunk gegenüber dem TV üblicherweise bereits ab 18.00 Uhr signifikant an Hörerinnen und Hörern (unabhängig vom Bürgerfunk!). In der Zeit zwischen 21.00 und 22.00 Uhr liegt der Höreranteil um das sechsfache unter der Reichweite zwischen 18.00 und 19.00 Uhr. Um zukünftig auch weiterhin Menschen dafür zu interessieren und zu motivieren, an Bürgerfunksendungen mitzuwirken, ist eine Ausstrahlung zu hörerrelevanten Zeiten unbedingt geboten. Es ist nicht hinzunehmen, dass der Gedanke von Medienpartizipation hinter den einseitigen (Werbe-) Verwertungsinteressen zurückstehen soll.

Es ist daher abzulehnen, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle die Forderungen der Betriebsgesellschaften ins Gesetz schreibt und damit gleichzeitig in die Autonomie der Veranstaltergemeinschaften eingreift. Dies widerspricht aus Sicht des DGB auch dem Geist des 2-Säulen-Systems im Lokalfunk. Wann und in welchem Umfang Bürgerfunk im Lokalprogramm ausgestrahlt wird, sollte daher in der Programmverantwortung der Veranstaltergemeinschaften belassen werden.

Zum Schutz des Bürgerfunks wäre eine Mindestsendezeit sowohl zum Volumen als auch zur Ausstrahlungszeit vorzugeben.

### **Funktionsauftrag/Medienkompetenzvermittlung**

Wie bereits eingangs erwähnt, ist der Bürgerfunk dem Funktionsauftrag der Vermittlung von Medienkompetenz bereits in der Vergangenheit nachgekommen.

Zu diesem Ergebnis gelangt auch die im Auftrag der Landesanstalt für Medien (LfM) erstellte sog. Volpers-Studie: „Er (der Bürgerfunk) erfüllt seine primäre Funktion als Vermittler von Medienkompetenz und der Gewährleistung von Partizipationschancen im Medium Hörfunk“ (Volpers u.a., Bürgerfunk in NRW, 2006, S. 146/147).

Der Gesetzgeber trägt dem durch den Gesetzauftrag Rechnung. Er verlangt vom Bürgerfunk jedoch keine an Quote orientierten und an Lokalfunkformat angepassten Produktionen. Infolgedessen ist es konsequent, wenn zur Bewertung des Bürgerfunks zukünftig weniger die (am gewünschten Radioformat gemessene) Qualität der Beiträge als vielmehr der Wert der Vermittlung von Medienkompetenz herangezogen wird. In diesem Fall ist der Weg das Ziel und nicht (in erster Linie) sein Produkt.

### **Förderung – Strukturerhalt**

Insofern erscheint es logisch, wenn zukünftig keine outputorientierte Minutenförderung für die Radiowerkstätten vorgenommen wird. Doch lässt der Gesetzgeber im Entwurf die Radiowerkstätten an dieser Stelle allzu sehr im Unklaren.

Neben dem Prinzip der Minutenförderung wird auch das von der LfM zur Förderung vorzusehende Budget nicht mehr be-



ziffert. Darüber hinaus wird die von den Sendern bereitzustellende Produktionskostenhilfe gestrichen. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Radiowerkstätten vom ehrenamtlichen Engagement der Bürgerfunker leben. Es erscheint daher höchst widersprüchlich, wenn die Landesregierung in Sonntagsreden das Engagement des Ehrenamtes lobt, es an dieser Stelle jedoch offensichtlich nur als Störfaktor begreift.

Sollten die Projekte mit Schülerinnen und Schülern jemals realisiert werden sollen, so werden diese ehrenamtlich geführten Radiowerkstätten gebraucht. Nur durch eine ausreichende institutionelle Förderung kann die Beratungsinfrastruktur für Bürgermedienarbeit aufrechterhalten werden. Um daher zukünftig in NRW eine flächendeckende Struktur von Radiowerkstätten zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, entsprechende Gesetzesformulierungen zum Strukturerehalt der LfM als Satzungsauftrag mit auf den Weg zu geben. Ansonsten ist eine Planungssicherheit für die Radiowerkstätten nicht mehr gegeben.

Die Aussicht auf etwaige Projektmittel werden keinen Träger dazu motivieren, die laufenden Kosten für Studios und evt. Personal auf eigenes Risiko zu finanzieren. Eine Sockelfinanzierung für anerkannte Radiowerkstätten wäre eine Mindestanforderung für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

### **Zielgruppe Schülerinnen und Schüler**

Vermittlung von Medienkompetenz muss zweifellos Heranwachsende im Blickpunkt des Handelns haben. Sich bei der Förderung aber ausdrücklich auf Schulprojekte zu konzentrieren ist nicht nachzuvollziehen. Außerschulische Bildungsarbeit findet mindestens ebenso qualifiziert auch im Rahmen von Jugendverbandsarbeit und bei den Trägern der Jugendarbeit in den Offenen Türen statt.

Diese Strukturen müssen gleichberechtigt neben den Schulprojekten im Gesetz erwähnt werden. Schließlich geht es um die Förderung der Zielgruppe, nicht um die Förderung von Schulen. Auch erscheint es fragwürdig, wenn die Erfüllung einer schulischen Pflichtaufgabe durch Gebührenmittel refinanziert werden soll.

Warum die Förderung allerdings dem Erwachsenenbildungsbereich versagt bleiben soll, bleibt ein Geheimnis der Autoren des Gesetzentwurfs. Schließlich bietet die Vermittlung von Medienkompetenz sehr gute Ansatzpunkte für die Integration von Migranten, Behinderten und/oder anderen Zielgruppen bzw. Benachteiligten.

### **Rechtliche Stellung**

Die in § 72, Abs. 4 (neu) vorgenommene Soll-Vorschrift für Programmbeiträge des Bürgerfunks führt nur zur Rechtsunklarheit und wird daher abgelehnt. Verbunden mit einer Mindestsendezeit gehört dieser Auftrag in die Regelungskompetenz der Veranstaltergemeinschaften.

### **Auflage Lokalbezug**

Die Vorgabe, nur noch Programmbeiträge mit einem Lokalbezug produzieren zu dürfen, ist unnötig. Es gibt keinen Grund, warum sich produzierende Gruppen in ihren Beiträgen nicht auch mit allgemeinen gesellschaftlichen Themen (Rassismus, EU-Verfassung etc.) auseinandersetzen sollen.

Es dürfte bei den Rezipienten des lokalen Hörfunks nicht zu dauerhaften Irritationen führen, wenn sich Beiträge im Rahmen des Bürgerfunks mit Themen beschäftigen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Senderstandort haben. Um dem grundsätzlichen Anspruch an ein Lokalprogramm nachzu-

kommen, reicht eine Formulierung, dass Beiträge „in der Regel“ einen lokalen Bezug aufweisen sollen.

### **Auflage Qualifizierung**

An dieser Stelle muss der Gesetzgeber zwischen „produzierenden Gruppen“ und „Radiowerkstätten“ unterscheiden. Letztere können nur den Nachweis einer Zertifizierung vorweisen. Den anderen soll von der Radiowerkstatt Medienkompetenz vermittelt werden.

Dabei ist zu prüfen, ob nicht die bereits anerkannten Radiowerkstätten durch ihre bisherige Arbeit den Nachweis einer Zertifizierung erbracht haben. Auch darf die „Zertifizierungsaufgabe“ nicht zu einer versteckten Strukturerhaltungsförderung der DHA werden.

Für die Aus- und Fortbildung von Bürgermedien stehen auch andere Träger zur Verfügung, wie z.B. das Bildungszentrum Bürgermedien, an welchem die LfM ebenfalls beteiligt ist.

### **Auflage Sprache**

Die Ausstrahlung von fremdsprachlichen Bürgerfunkbeiträgen soll zukünftig ausgeschlossen werden. Die Volpers-Studie ergab, dass dies in der Vergangenheit lediglich in 2,2% der Beiträge der Fall gewesen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die starre Regelung unangemessen.

Es wäre jedenfalls eine Möglichkeit zur Integration bestimmter Migranten, die ansonsten über die herkömmlichen Wege nicht erreicht werden können. Auch könnte die VG für diese speziellen fremdsprachlichen Formate ebensolche speziellen Ausstrahlungszeiten vereinbaren.

## **Alternative Kommunikationsmöglichkeiten?**

In der Debatte über die Sonderrolle des Bürgerfunks im Lokal-funk wird gerne auf alternative Kommunikationsplattformen aufgrund der technologischen Entwicklung verwiesen. Aus Sicht des DGB ist dieser Vergleich jedoch irreführend.

Es gibt neben dem Hörfunk kein vergleichbares Medium (außer dem Fernsehen, welches jedoch ungleich aufwendiger ist), welches so gut geeignet ist, Medienkompetenz zu vermitteln. Eine vergleichbare Wirkung ist weder mit einem Zeitungsprojekt noch mit Internetplattformen zu erzielen.

Die aktuellen Auseinandersetzungen z.B. über Urheberrechte bei Nutzern der Internetplattform YouTube verdeutlichen exemplarisch die Schwierigkeiten, im relativ unregulierten World-wide-web Medienkompetenz zu vermitteln sowie Medienpartizipation zu erleben.

## **Fehlende Übergangsregelung**

Vor dem Hintergrund der im Gesetz fehlenden Aussagen zur zukünftigen Förderung und der Satzungsermächtigung in dieser Frage an die LfM bedarf es eines Übergangszeitraumes, ab dem die Förderung in Kraft gesetzt werden kann.

Neben der satzungstechnischen Übergangszeit benötigen die Radiowerkstätten darüber hinaus aber auch Zeit, um sich möglicherweise aus personellen und finanziellen (Mieten etc.) Verpflichtungen zu entbinden.

Der DGB regt daher an, dass die neue Fördersystematik erst 6 Monate nach der durch die LfM erlassene Fördersatzung in Kraft tritt.